

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/193e536e-9aa0-39b1-a2e0-0dd82299bf7d>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 51 BGV C24 - Allgemeines

- (1) Der Unternehmer darf mit der verantwortlichen Leitung von Kammersprengungen nur Sprengberechtigte beauftragen (verantwortliche Leiter), die auf Grund einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines ausdrücklich dazu berechtigt sind.
- (2) Für die Planung und Durchführung jeder Kammersprengung sind mindestens zwei Vermessungen unter Zuhilfenahme geeigneter Messgeräte vorzunehmen.
- (3) Alle Vermessungen sind auf Festpunkte zu beziehen, die nicht verschüttet oder auf andere Weise verändert werden können.
- (4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass alle Berechnungs- und Planungsunterlagen mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.

